

vnd sich des frewen mögen / dann was hülffe es
die frommen / gehorsamb vnd unterthenig zu seyn /
wann den bösen / ihr mitwillen gestattet / vnd
raum darzu solt gegeben werden.

Vnd derhalben ordnen vnd setzen wir / aus
krafft unser Königlichen Mait: vnd herrlichkeit /
für das allererste / daß alle Bergleute / so sich unter
unserm Regiment vnd Schutz enthalten / daß
sie vermöge des Göttlichen / vnd natürlichen
Rechtns / ein erbar Christlich Leben / vnd wan-
del führen / ihren nechsten nicht vorlesen noch be-
trüben / vnd einen jeglichen thun vnd beweisen /
was billich / gleich vnd recht ist.

Vnnd dieweil uns auch / aus teglichen für-
fallenden flagen der Bergleut / so gerne den rech-
ten grundt der Bergrecht wissen wolten / viel jr=
thimb / Mengel / vnd gebrechen / fürkommen /
müssen wir gewißlich schliessen / daß solches ent-
weder aus mangel / oder unwissenheit der Berg-
recht / oder aus unverständ / oder tunckelheit / der=selbigen herkommen / vnd zum höchsten von no-
ten seyn / daß ein flärers / gewissers vnd verständ-
lichers Bergrecht / dann biß anhero / in übung ge-
west / auffgericht werde.

Auff daß wir aber / desto haß / zu unsern für-
nemben die Bergrecht zu fassen. Kommen / ha-
ben wir uns entschlossen / achtens auch sehr no-
tig seyn / alles dasjenige / so zuvorn in den alten
Bergrechten / weitleufigt tunckel vnd zerstreut
gewesen ist / In diesem Buch / welches wir nen-
nen (das Königliche Bergbuch oder Bergrecht)
eingezogener flärer vnd ordentlicher / am tag zu
geben.

Wie sich die
Bergleut ver-
halten sollen.

Vrsach des
viel Klagens
auff dem Berg
werdt.

Namen dieses
Buchs.